

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Deihle Metallbau GmbH**

## **I. Geltungsbereich – Vertragsgegenstand**

1. Unsere AGB gelten für die Erbringung unserer Leistungen innerhalb von Werk-, Werkliefer- und Kaufverträge. Sich aus den vorgenannten Vertragstypen ergebende Unterscheidungen werden bei der jeweiligen AGB berücksichtigt.
2. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos unsere Leistung erbringen.

## **II. Angebot und Vertragsschluss – Angebotsunterlagen**

1. Unsere Angebote und unsere Kostenvoranschläge sind zunächst freibleibend. Erst die Bestellung des Auftraggebers stellt dessen bindendes Angebot zum Vertragsabschluss mit uns dar. Dieses Angebot des Auftraggebers können wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung und gegebenenfalls Übergabe des Werks bzw. der Kaufsache annehmen.
2. Alle in unseren Angeboten und Kostenvoranschlägen genannten Massen stellen lediglich die annähernd ermittelten Werte dar. Erfolgt die Rechnungsstellung nicht anhand eines Festpreises, sondern ist nach Einzelpreisen zu ermitteln, so sind die tatsächlich ausgeführten Mengen und Massen sowie die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden für die Abrechnung zugrunde zu legen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die von uns als vertraulich bezeichnet sind. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen Zustimmung.

## **III. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preiserhöhungen sind bei Werk- und Werklieferverträgen möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für unsere Leistungserbringung ergeben, die uns vor Angebotsabgabe seitens des Auftraggebers nicht bekannt sein mussten, insbesondere auch der Auftraggeber seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Solche Erschwernisse können insbesondere sein, dass der Zugang für unsere Leistungserbringung sich als unvorhersehbar schwierig erweist, seitens des Auftraggebers zu erbringender Vorleistungen trotz unserer Beanstandung mangelhaft bleiben und in den Fällen der Erschwernisse durch uns nicht vorhersehbare Leistungen zusätzlich zum vereinbarten Vertragsumfang zu erbringen sind. Unser Recht zur Preiserhöhung ergibt sich gleichermaßen für Einzel- und Festpreisvereinbarungen.
2. Die Gesamtvergütung (gegebenenfalls nach Abzug von Teilzahlungen) ist innerhalb von

10 Tagen nach Abnahme, insoweit Kaufrecht zur Anwendung gelangt, nach Lieferung und jeweiliger Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.

3. Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann von uns jeweils eine Abschlagzahlung in Höhe des erbrachten Leistungswerts verlangt werden. Insbesondere sind wir berechtigt, Abschlagzahlungen zu verlangen für von uns eigens angefertigte und bereitgestellte Teile, wobei wir uns nach unserer Wahl vorbehalten, zur Fälligkeit das Eigentum an den Auftraggeber zu übertragen oder Sicherheit zu leisten durch Bankbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Ergänzend gilt für Abschlagzahlungen das Bürgerliche Gesetzbuch.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### **IV. Leistungszeit**

Sind von uns Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und verbindlich zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

#### **V. Haftung für Mängel**

- a) Werkverträgen
  1. Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig ablehnen oder wir die Beseitigung und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
  2. Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt § 634a BGB. Danach verjähren die Ansprüche in fünf Jahren.
- b) Werkliefer- und Kaufverträge
  1. Ist der Auftraggeber Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nach dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
  2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
  3. Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, ist er Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die Frist beginnt jeweils mit Gefahrenübergang.
- c) Gemeinsame Bedingungen für Werk-, Werkliefer- und Kaufverträge
  1. Für Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels gilt nachstehender Absatz VI. „Haftung für Schäden“.
  2. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

## **VI. Haftung für Schäden**

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden ( § 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahrs beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren in fünf Jahren.
4. Soweit Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien und Sachen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien und Sachen bis zur Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück/Gebäude des Auftraggebers eingebaut oder mit einer Sache des Auftraggebers als deren wesentliche Bestandteile verbunden, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

## **VIII. Verjährung eigener Ansprüche**

Unsere Ansprüche auf Werklohn und Vergütung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.